

Hochschulische Mitteilung 2/2025

**Institutsordnung Verwaltungswissenschaften HöMS vom 15. Mai 2025,
veröffentlicht auf der Internetseite der Hochschule am 16. Mai 2025, in Kraft
getreten am 17. Mai 2025**

Aufgrund des § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024, Nr. 56), erlässt das Präsidium am 15.05.2025 nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates Verwaltung vom 30.04.2025 gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Grundordnung HöMS) vom 9. Dezember 2024, folgende

Ordnung des Instituts für angewandte Verwaltungswissenschaften der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (Institutsordnung Verwaltungswissenschaften HöMS)

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz des Instituts

(1) Das Institut für angewandte Verwaltungswissenschaften der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (nachfolgend: Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Verwaltung und führt die Bezeichnung „Institut für angewandte Verwaltungswissenschaften“ (in englischer Fassung: „Institute for Applied Administrative Sciences“).

(2) Das Institut hat seinen Sitz am Campus der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors. Außenstellen werden an den Campus der übrigen Institutsmitglieder unterhalten.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Instituts

(1) Das Institut dient der Ermöglichung, Förderung und Koordinierung der anwendungsbezogenen Forschungstätigkeit und Forschungszusammenarbeit der Institutsmitglieder auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaften, auch im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(2) Das Institut nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Förderung der wissenschaftlichen Analyse und Begleitung der Verwaltungspraxis sowie ihrer innovativen Weiterentwicklung,
- b) Förderung des sonstigen Transfers zwischen Wissenschaft und Verwaltungspraxis, etwa durch Unterstützung oder Herausgabe von Publikationen der Institutsmitglieder, durch Vergabe von wissenschaftlichen Förderpreisen oder durch Vermittlung von Institutsmitgliedern auf Beratungs- oder Schulungsanfragen aus der Praxis oder zur Teilnahme am öffentlichen Diskurs,
- c) Kooperationen mit Hochschulen, anderen Wissenschaftseinrichtungen und Praxispartnern sowie Förderung entsprechender Kooperationen oder Austauschaktivitäten der Institutsmitglieder, Departments, Forschungs- und Arbeitsgruppen, auch im interdisziplinären und internationalen Rahmen,
- d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und seiner Betreuung durch Institutsmitglieder, insbesondere im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen und
- e) Beratung der Hochschul- und Dekanatsleitung sowie weiterer Organisationseinheiten der HöMS, ihrer Gremien und Ausschüsse zu verwaltungswissenschaftlichen Fragestellungen auf Anfrage.

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Institutsmitglieder sind aufgrund an das Institut gerichteter Erklärung im Fachbereich Verwaltung tätige Professorinnen und Professoren,

Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und wissenschaftliche Mitglieder der Hochschule. Die Mitgliedschaft steht auf Antrag auch administrativ-technischen Mitgliedern der Hochschule offen, die ihr Interesse bekunden, sich entsprechend der Zielsetzung des Instituts wissenschaftlich zu betätigen. Sonstige nicht im Fachbereich Verwaltung tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können auf begründeten Antrag als weitere Mitglieder oder, soweit sie nicht Mitglieder der Hochschule sind, externe Angehörige aufgenommen werden.

(2) Die Institutsmitgliedschaft endet mit Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses an der Hochschule, durch Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Ausschluss darf nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem groben Verstoß gegen die Ziele oder Aufgaben des Instituts vor. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Institutsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für externe Angehörige gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.

§ 4

Organe und weitere Organisationseinheiten

(1) Organe des Instituts sind die Institutskonferenz und das Direktorium. Es kann ein Beirat mit beratender Funktion gebildet werden.

(2) Zur fachspezifischen Zielverfolgung und Aufgabenerfüllung auf den Gebieten „Gesellschaft“, „Ökonomie und Informationstechnik“ und „Recht“ gliedert sich das Institut in drei entsprechende Departments. Die Institutsmitglieder können ständige oder, bei Bedarf unter Beteiligung externer Partner, projektbezogene Forschungs- oder Arbeitsgruppen bilden.

§ 5

Wahlen und Beschlüsse

(1) Das Direktorium wird nach Maßgabe des § 36 Wahlordnung HöMS i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer soll sechs Jahre nicht überschreiten.

(2) Für die Beschlussfassung gilt § 5 Grundordnung HöMS entsprechend. Bei Bedarf können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 6

Zusammensetzung und Aufgaben der Institutskonferenz

(1) Die Institutskonferenz setzt sich aus den Mitgliedern nach § 3 zusammen. Externe Angehörige dürfen, soweit keine internen Angelegenheiten der Hochschule oder sonstige vertrauliche Angelegenheiten betroffen sind, beratend an den Sitzungen der Institutskonferenz teilnehmen, sind jedoch weder stimmberechtigt noch wahlberechtigt.

(2) Der Institutskonferenz obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Direktoriums

sowie die Beschlussfassung über

2. eine Geschäftsordnung, die Bildung und Zusammensetzung eines Beirats sowie Vorschläge zur Änderung der Institutsordnung,

3. die strategischen Grundentscheidungen für die Institutsentwicklung,

4. Aufnahmeanträge und den Ausschluss von Institutsmitgliedern und -angehörigen.

(3) Die Institutskonferenz ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und können auch in digitaler oder hybrider Form stattfinden.

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium setzt sich aus jeweils einem Mitglied jedes Departments des Instituts zusammen, das als Direktorin oder Direktor zugleich das entsprechende Department leitet und vertritt. Das Direktorium benennt aus seiner Mitte im turnusmäßigen Wechsel jeweils für ein Jahr die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor, die oder der als Vorsitzende oder Vorsitzender für

das Direktorium Erklärungen abgibt und die Sitzungen der Institutskonferenz leitet. Die beiden anderen Mitglieder teilen die Stellvertretung unter sich auf.

(2) Das Direktorium leitet und verwaltet das Institut gemeinschaftlich und einvernehmlich. Es führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vertritt das Institut innerhalb der Hochschule und nach außen.

(3) Dem Direktorium obliegt insbesondere

1. im Rahmen der Bewilligungsvorgaben und der strategischen Grundentscheidungen die Entscheidung über die Verwendung oder Verteilung von Mitteln, soweit diese dem Institut als Ganzem zugewiesen sind und nicht einzelnen Institutsmitgliedern,
2. die Organisation von Aktivitäten des Instituts und die Koordinierung der Aktivitäten im Institutsrahmen,
3. die Herausgabe von Publikationen des Instituts, soweit es diese Aufgabe nicht in Einzelfällen oder für bestimmte Publikationsreihen auf Institutsmitglieder überträgt,
4. die Berichterstattung an die Institutskonferenz, die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen der Institutskonferenz sowie die Umsetzung der dort ergangenen Beschlüsse.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Institut verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbst und kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Ausstattung und Finanzierung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Institut eine angemessene Ausstattung unter Einschluss finanzieller Mittel im Rahmen der Haushaltsführung der Hochschule.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.